

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/WA/016/2019

**Niederschrift
zur öffentlichen 18. Sitzung des Werkausschusses**

Gremium: Werkausschuss	Sitzung am Dienstag, 26.03.2019
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Raum 63, 2. OG, Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen	Sitzungsdauer von 18:00 Uhr bis 18:55 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Wendel, Walter

Werkleiter

Steffens, Matthias

CDU

Gundert, Franz

Hänzgen, Heribert

Heinz, Richard

Pung, Erich

Schmitz, Ferdinand

Spitzley, Werner

SPD

Busch, Gernot
Keifenheim, Herbert
Loch, Andrea
Weber, Guido

Vertretung für Herrn Juan Antonio Hernandez
Anders

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Herbert

Beschäftigtenvertreter(in)

Dewes, Heike
Hansen, Karin
Mülhausen, Udo
Schmitt, Reinhard

Vertretung für Frau Sandra Gasper
Vertretung für Frau Doris Neto-Geisbüsch

Schriftführer(in)

Schürmann, Lukas

entschuldigt fehlt:

SPD

Hernandez Anders, Juan Antonio

Beschäftigtenvertreter(in)

Gasper, Sandra
Neto-Geisbüsch, Doris

Weiterhin sind anwesend: Wolfgang Probst FDP
Gabriele Schmitz SPD
Markus Atzor VGV Vordereifel
Dominik Dröschel VGV Vordereifel

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 18.03.2019 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 48/12 vom 21.03.2019.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO

gegeben nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Wirtschaftsplan 2018/2019 - Entwicklung laufende Entgelte
Vorlage: 950/785/2019
2. Sachstand Erstellung Wirtschaftlichkeitsstudie Abwasserbeseitigung "Oberes Elztal"
Vorlage: 950/798/2019
3. Neukonzeption Klärschlammpressung AV "Zentralkläranlage Mendig"
Vorlage: 950/795/2019
4. Vorstellung Ergebnisse 2. TV-Befahrung /Kanalinspektion Ortsgemeinde Ettringen
Vorlage: 950/787/2019
5. Vorstellung vorläufige Ergebnisse 2. TV-Befahrung/Kanalinspektion Ortsgemeinde Kottenheim
Vorlage: 950/788/2019
6. Sachstand Bedarf Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB
Vorlage: 950/790/2019
7. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 **Wirtschaftsplan 2018/2019 - Entwicklung laufende Entgelte** **Vorlage: 950/785/2019**

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt von der festgestellten Jahresschmutzwassermenge 2018 und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die endgültige Kanalbenutzungsgebühr von 2018 einschließlich der Auswirkungen auf das Ergebnis 2019 mit den erhobenen Vorausleistungen für 2019 Kenntnis.

Über wesentliche Veränderungen aus den folgenden Änderungsdiensten in 2019 ist der Werkausschuss zu unterrichten.

Sachverhalt:

Im Wirtschaftsplan I/2018 wurde bei der Entgeltskalkulation eine Jahresschmutzwassermenge von 644.000 m³ und für den neuen Wirtschaftsplan I/2019 eine Jahresschmutzwassermenge von 647.000 m³ zu Grunde gelegt.

Die vorliegende Endabrechnung aus der Jahressteuerveranlagung 2018 ergibt eine Jahresschmutzwassermenge von

657.092 m³ gegenüber dem Jahr 2017 mit endgültig abgerechneten
647.788 m³

einen Erhöhung um rd. 1,44 % oder

9.304 m³

Leicht gesunken ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner von 16.243 im Jahr 2017 auf 16.233 im Jahr 2018.

Der aktuelle Durchschnittsverbrauch **2018** liegt bei 40,5 m³ pro Einwohner im Jahr.

(Gewerbeabwassermengen eingerechnet) und ist somit im Vergleich zu 2017 um 0,6 m³ gestiegen.

Gegenüber der Veranschlagung im Wirtschaftsplan II/2018 mit 648.000 m³ ist somit ein Zugang festzustellen, der folgende Auswirkungen in der Bilanz 2018 ausweisen wird:

Veranschlagung laut Wirtschaftsplan II/2018:	1.068.000,00 €
tatsächlich Gebührenabrechnung:	1.084.201,80 €
Mehrerlös 2018	16.201,80 €

Vorausleistungen für das Jahr 2019 wurden bisher festgesetzt für	661.800 m ³
sodass sich auch hier gegenüber der Kalkulation 2019 von	647.000 m ³
eine vorläufige Erhöhung ergibt von ca.	14.800 m³

Veranschlagt wurden die Vorausleistungen mit
1.067.500,00 €

Bisher für 2019 festgesetzte Vorausleistungen (JHV)	1.092.500,00 €
Vorläufiger Mehrerlös 2019 ca.	25.000,00 €

Korrekturen in den folgenden Änderungsdiensten (Fehlablesungen/Schätzungen/ Absetzungsanträge) bleiben abzuwarten.

Die Werkleitung wird die Entwicklung im Laufe der Änderungsdienste kontrollieren und den Werkausschuss in seinen nächsten Sitzungen bei gravierenden Änderungen über den Stand der Veranlagungen informieren.

Nachrichtlich:

Sowohl bei den wiederkehrenden Beiträgen für Schmutzwasser (mit ca. 1.900,00 €) als auch bei den wiederkehrenden Beiträgen für Niederschlagswasser (mit ca. 700, 00 €) zeigt sich eine positive Entwicklung mit leichten Zugängen für 2018.

Ebenso ergibt sich nach dem aktuellen Stand bei den Vorauszahlungen 2019 ein kleines Plus zur Veranschlagung im Wirtschaftsplan.

Hier sind Veränderungen aufgrund feststehender Beitragsflächen nur für die hinzukommenden Flächen von neuen Baugebieten zu erwarten.

2 Sachstand Erstellung Wirtschaftlichkeitsstudie Abwasserbeseitigung "Oberes Elztal"

Vorlage: 950/798/2019

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis vom aktuellen Sachstand zur Erstellung der Wirtschaftlichkeitsstudie Abwasserbeseitigung „Oberes Elztal“ sowie der gemäß dem Vergabebeschluss aus der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12. Dezember 2018 durchgeführten Auftragsvergabe über **30.940,00 €** an das Ingenieurbüro Dr. Siekmann & Partner, Thür.

Es wird zudem begrüßt, dass auch die Verbandsgemeinde Kaisersesch mit ihrer Kläranlage Urmersbach bei entsprechender Zustimmung durch die Verbandsgemeinde mit in die dann zu erweiternde Studie aufgenommen wird.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Werkausschusses am 03.12.2018 sowie des Verbandsgemeinderates am (**gemeinsame Vorlage Nr. 950/754/2018**) wurde eingehend

über die geplante Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsstudie für die Optimierung der Abwasserbeseitigung „Oberes Elztal“ beraten.
Auf den Sachvortrag der gemeinsamen Vorlage wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Werkleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ermächtigt, nach entsprechender Einholung von Honorarangeboten den Ingenieurauftrag zu erteilen.

Im Anschluss hieran wurden vier Ingenieurbüros unter Vorlage eines entsprechenden Aufgabenkataloges zur Abgabe entsprechender Honorarangebote aufgefordert.

Drei Büros sind dieser Aufforderung gefolgt, ein Büro hat aus Kapazitätsgründen nicht teilgenommen.

Nachdem die Honorarangebote bis Ende Januar 2019 bei der Werkleitung eingegangen sind, erfolgte dann nach entsprechender gemeinsamer Auswertung durch die Werkleitungen Vordereifel und Kelberg am 20.02.2019 mit allen teilnehmenden drei Ingenieurbüros jeweils getrennt ein aufklärendes Bietergespräch.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass alle 3 Büros den Anforderungen des Aufgabenkataloges gerecht wurden.

Der Aufgabenkatalog war darauf gerichtet, eine Tendenz aufzuzeigen, wie langfristig die Abwasserbeseitigung mit welcher Anzahl von Kläranlagen wirtschaftlich betrieben werden könnte, wobei nach der LAWA-Leitlinie (dynamische Kostenvergleichsrechnung) Investitions- als auch Unterhaltungskosten zu betrachten waren.

Nach Abschluss der Gespräche wurde sich letztlich darauf verständigt, dem Ingenieurbüro Dr. Siekmann & Partner, Thür den Auftrag für die Erstellung der Studie zu erteilen.

Der Werkausschuss der Verbandsgemeinde Kelberg hat am 21.03.2019 über diese Vergabe beraten und entschieden.

Das Ergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Diese Auftragsvergabe über ein Honorarangebot von **30.940,00 €** wird hiermit dem Werkausschuss zur Kenntnis gegeben, mit dem Hinweis, dass zwischenzeitlich der entsprechende Ingenieurauftrag erteilt wurde.

Optionale Ausweitung der Studie

Im Rahmen der Abstimmungen mit der SGD Nord hinsichtlich möglicher Vorgaben für Reinigungswerte einer späteren gemeinsamen Kläranlage hat das von der SGD beteiligte Landesamt für Umwelt zu Recht darauf hingewiesen, dass in mittelbarer Nähe auch noch die Verbandsgemeinde Kaisersesch im Seitental den Thürelzbach die Kläranlage Urmersbach für die Ortsgemeinden Masburg, Huroth und Urmersbach betreibt.

Das Landesamt sieht hier eine Chance, einen noch größeren Abwasserbeseiti-

gungs-bereich, wenn wirtschaftlich darstellbar, zu bilden.

Dieser Gedanke wurde von beiden Werkleitungen begrüßt und zwischenzeitlich auch Kontakt mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch hinsichtlich einer Teilnahme an der Studie aufgenommen.

Dies ist derzeit noch ohne Einfluss auf die Auftragsvergabe der aktuellen Studie.

Da die Gremien der Verbandsgemeinde Kaisersesch hierüber noch entscheiden müssen wird diese Option heute lediglich dargestellt mit dem Hinweis, dass wir dann bei einer Zustimmung der Verbandsgemeinde Kaisersesch die Studie entsprechend erweitern würden und hierfür auch eine Nachförderung beantragen werden.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung des Werkausschusses.

3 Neukonzeption Klärschlammpressung AV "Zentralkläranlage Mendig" **Vorlage: 950/795/2019**

Sachverhalt:

Die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wurde bereits in mehreren Sitzungen der vergangenen Jahre beraten.

Diese Beratung mündete abschließend zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung mit dem Beitritt der Verbandsgemeinde Vordereifel mit Wirkung zum 31.12.2018 in die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz- Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR AöR)“ zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.06.2018.
(Vorlage Nr. 950/669/2018)

Unser Ziel dabei war die möglichst langfristige Nassschlammverbringung in die Landwirtschaft, weil bei einer Pressung des Schlammes auf unseren kleinen Kläranlagen das hochkonzentrierte Presswasser nicht verarbeitet werden kann.

Auch in der Verbandsversammlung des „Zweckverband Zentralkläranlage Mendig“ wurde bereits im Jahr 2015 über die Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und die beabsichtigte Befristung der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm bis zum Jahr 2025 informiert.

Danach wäre nur noch die thermische Verwertung zulässig.

Die neue AbfKlärV ist zwischenzeitlich umgesetzt worden und im Oktober 2017 in Kraft getreten.

Nach deren Regelungen ist für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 50.000 Einwohnerwerten die bodenbezogene landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm (KS) grundsätzlich weiterhin unbefristet möglich.

Die Zentralkläranlage Mendig (ZKA) ist dieser Größenordnung zuzuordnen.

Folgende Sachverhalte werden jedoch mittelfristig dazu führen, das Pressen des KS in Erwägung zu ziehen:

In der Schutzzone III ist die Aufbringung von KS nach neuer AbfklärV nicht mehr zulässig. Hiervon sind zurzeit die in unmittelbarer Nähe der ZKA und einige in Entfernung von bis zu fünf km entfernt liegende landwirtschaftlichen Flächen betroffen.

Eine Ausbringung über 5 km bis max. 10 km ist mit Mehrkosten verbunden.

Ersatzflächen über 10 km Entfernung und bis max. 15 km müssen von dem beauftragten Dienstleister (z.Zt. AGROTOP) neu akquiriert werden.

Über diese Entfernung hinaus ist die Ausbringung von Nass-KS nicht mehr wirtschaftlich darstellbar.

Die Neuabgrenzung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Krufft soll zudem in Kürze erfolgen.

Nach dem Entwurf wären zukünftig weitere Flächen in Umgebung der Zentralkläranlage innerhalb der Wasserschutzzonen III gelegen und stünden somit auch für eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes nicht mehr zur Verfügung.

Strengere Vorgaben der Düngeverordnung, wie z.B. die Stickstoffbegrenzung werden zukünftig die Ausbringung des Nass-KS u.a. mittels Schleppschlauchverfahren erforderlich machen.

Das vorhandene Schlammfass ist für die erforderliche Umrüstung nicht geeignet. Es müsste ein neues, geeignetes Fass angeschafft werden.

Mittelfristig ist jedoch davon auszugehen, dass die Pressung des KS erforderlich wird, um den überwiegenden Anteil weiterhin der landwirtschaftlichen Verwertung (dann mittels Streuwagen) zuführen zu können.

Die Flächenbegrenzung einerseits und die zusätzliche Mengenreduzierung andererseits erfordern dann eine ausreichend hohe Lagerkapazität als Zwischenlager.

Der Bedarf an Lagerflächen könnte sich zudem über die Sperrfrist für die Aufbringung (01. Oktober bis zum 31. Januar) hinaus noch weiter erhöhen.

Es besteht für die Klärschlammherzeuger eine grundsätzliche Verpflichtung, das im KS enthaltene Phosphat unabhängig vom Entsorgungsweg des KS und der Größenklasse zurückzugewinnen.

Dies kann über eine bodenbezogene Verwertung erfolgen.

Eine gesonderte Phosphatrückgewinnung ist in diesem Fall nicht erforderlich und wäre auch aktuell mangels geeigneter Verfahren unwirtschaftlich.

Bei der thermischen Verwertung (bspw. Mitverbrennung in Müllkraft- oder Zementwerke) wäre die geforderte Rückgewinnung durch ein zusätzliches Verfahren auf der ZKA selbst technisch sicherzustellen, was jedoch in unserer Größenklasse selbst nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Bei einer thermischen Verwertung in der Monoverbrennung der KKR AöR wäre die Phosphatrückgewinnung per Übertragung auf die Anstalt sichergestellt.

Neben der bodenbezogenen Verwertung ergibt sich somit aus Sicht des Zweckverbandes als einzige Alternative die Abgabe des KS an eine Verbrennungsanlage mit einer nachgeschalteten Phosphorrückgewinnung.

Der Zweckverband Zentralkläranlage Mendig ist zwischenzeitlich ebenfalls der Kommunalen Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) beigetreten.

Die bestehenden Verträge mit dem Dienstleister AGROTOP wurden übernommen und laufen bis 30.06.2020.

Der bestehende Vertrag sieht, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar, eine landwirtschaftliche Ausbringung der Klärschlämme vor. Diese bodenbezogene Verwertung kann derzeit sowohl mittels Nassschlamm als auch mittels getrockneten Schlämmen erfolgen.

Spätestens für eine notwendige Zuführung in die Monoverbrennung (KKR-AöR in Mainz) ist jedoch eine Trocknung der vorhandenen Klärschlämme erforderlich.

Da das gleiche Problem auch uns mit unseren kleinen Kläranlagen treffen kann, diese aber von der Reinigungskapazität her das bei der Abpressung entstehende hochbelastete Prozesswasser nicht abarbeiten können, werden wir unsere anfallenden Klärschlammengen bei Verband für die Kapazitätsberechnungen von Presse und Lagerfläche anmelden, damit diese Schlämme für den Fall der Fälle dort später mit behandelt werden können.

Die auf der ZKA befindliche Kammerfilterpresse (Baujahre 1993 bis 1995) ist hierfür jedoch nicht geeignet.

Diese war lediglich auf einen Notbetrieb ausgelegt und konzipiert worden und könnte mit dem vorhandenen Betriebspersonal auch nicht im Regelbetrieb bedient werden.

Es empfiehlt sich daher bereits heute die notwendigen Anpassungen der Verfahrenstechniken auf der ZKA in die Wege zu leiten.

Eine Planung soll 2019 erstellt werden und die Umsetzung der Maßnahme spätestens in 2020 erfolgen.

Neben der Anschaffung einer Presse ist auch die Anlegung einer ausreichend groß bemessenen und eingehausten/überdachten Lagerfläche erforderlich.

Zur Steigerung der Energieeffizienz ist auf dem Dach der Lagerhalle eine PV-Anlage zur Eigenstromproduktion eingeplant.

Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rd. 1 Mio. EUR.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 sind Mittel von 150.000 EUR in den Wirtschaftsplan eingestellt.

Mit der Planung soll das IB Dr. Siekmann & Partner aus Thür beauftragt werden. Dem Büro liegen alle Unterlagen der Anlage vor und die Abläufe der Anlage sind

bekannt.

Eine Konzeptstudie als Vorstufe für die Planung hat das Ingenieurbüro bereits Ende 2018 erstellt und dem Verband für die weitere Beratung in den Gremien zur Verfügung gestellt.

Die Konzeptstudie wird am 15.04.2019 in einer gemeinsamen Sitzung des Werkausschusses der VG Mendig und der Verbandsversammlung Zentralkläranlage vorgestellt. Am 15.04.2019 soll auch der Planungsauftrag erteilt werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde Vordereifel als Zweckverbandmitglied werden die frühzeitigen Bemühungen ausdrücklich begrüßt, weil wir uns gemeinsam zur Sicherstellung der Klärschlammverwertung aufstellen müssen, damit wir im Falle des Wegbrechens der Nassschlammaufbringung sofort auf die Pressung umstellen können.

Gegen die vorgesehen stufenweise Erteilung des Planungsauftrages an das Büro Dr. Siekmann & Partner, Thür – vorerst nur die Leistungsphasen

LP1: Grundlagenermittlung

LP2: Vorplanung

LP3: Entwurfsplanung

bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Nach der Verteilung der Investitionskosten gemäß den Kriterien der Verbandsordnung entfallen auf die VG Vordereifel Baukostenzuschüsse von rd. 27 % und damit rd. 270.000,00 €, die in die Wirtschaftspläne der kommenden Jahren einzustellen sind.

Für diesen BKZ wird von uns vorsorglich zum 30.06.2019 ein Förderantrag beim Land Rheinland-Pfalz gestellt.

Information:

Der Werkausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von den frühzeitigen und notwendigen Planungen des Abwasserzweckverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ zur Neukonzeption der Klärschlammpressung auf der Verbandskläranlage Mendig auf der Grundlage der Konzeptstudie des Ing.Büro Dr. Siekmann & Partner aus Thür.

Die gewählten Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in der Verbandsversammlung sind insoweit legitimiert, die notwendigen Vergabebeschlüsse mit zu fassen.

Die Werkleitung wird aufgefordert, die Klärschlammengen aus den eigenen Kläranlagen zur Aufnahme in die Kapazitätsberechnungen anzumelden.

Zur Finanzierung der anstehenden Gesamtinvestitionen ab 2020 ist fristgerecht zum 30.06.2019 ein entsprechender Förderantrag beim Land Rheinland-Pfalz zu stellen.

4 Vorstellung Ergebnisse 2. TV-Befahrung /Kanalinspektion Ortsgemeinde Ettringen Vorlage: 950/787/2019

Sachverhalt:

Die Flächenkanalisation der Ortsgemeinde Ettringen wurde in den Jahren 2016/2017 gemäß der Eigenkontrollverordnung des Landes Rheinland-Pfalz zum 2. Mal durch Kamerabefahrung inspiziert.

Aufgrund der erstmaligen Bestandsaufnahme und Inspektion 2007 wurden die Arbeiten zur Sanierung der Bereiche mit den Schadensklassen 0 und 1 ausgeschrieben und an die Firma BRG, Irrhausen beauftragt.

Aufgrund deren Insolvenz wurden zum einen nicht alle beauftragten Arbeiten ausgeführt, zum anderen aber auch keine vollständige Dokumentation der bereits erfolgten Sanierungen vorgelegt.

Da die seinerzeit mit mehrere Sanierungsfahrzeuge mit verschiedenen Systemen im Einsatz waren, lies sich das Einsatzgebiet innerhalb der Ortslage nicht lokal abgrenzen.

Aufgrund der hierfür erforderlichen, kompletten Inspektion der Ortslage wurde dann verzichtet, da diese ja ohnehin bereits in 2017 erneut erfolgen musste.

Bereits in 2007 waren durch das Büro IBS bereits mittelfristig einige Lining-Maßnahmen vorgesehen, welche nun priorisiert auszuführen sind.

Erstmals wurden in der Ortslage Ettringen auch alle Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich inspiziert.

Dies ermöglicht die Erstellung eines ganzheitlichen wirtschaftlichen Sanierungskonzeptes in Absprache mit weiteren Versorgungsträgern, zumal das Abwasserwerk für alle in seinem Eigentum befindlichen Anlagen Verantwortung trägt.

Sämtliche untersuchten Anschlussleitungen wurden hierbei geortet, kartiert und am Übergang öffentlich/privat mittels Nagel markiert.

Vorab-Kostenschätzung ohne Synergieeffekte:

	Reparatur	Renovierung	Erneuerung
Haltungen	98.000,00 €	530.000,00 €	122.000,00 €
Schächte	32.500,00 €	132.000,00 €	-
Leitungen			947.500,00 €

Gesamtinvestitionsvolumen: 1.862.500,- €

Eine Detaillierte Vorstellung der Ergebnisse erfolgt in der Sitzung.

Aufgrund des Umfangs der zu erwartenden Investitionen auch im Hinblick auf die noch nicht vollständige Auswertung der Inspektion der Flächenkanäle des Ortsnetzes Kottenheim, empfiehlt die Werkleitung die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes für beide Ortsgemeinden zur Einplanung der notwendigen Finanzmittel und Abstimmung mit weiteren Versorgungs- und Straßenbaulastträgern.

Nach weiterer Beratung des Sanierungskonzeptes könnten Maßnahmen ab 2020 ff. anlaufen.

5 Vorstellung vorläufige Ergebnisse 2. TV-Befahrung/Kanalinspektion Ortsgemeinde Kottenheim Vorlage: 950/788/2019

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss nimmt von dem vorläufigen Ergebnis der 2. Kanalbefahrung der Ortskanalisation Kottenheim Kenntnis und beauftragt die Werkleitung mit der Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes.

Sachverhalt:

Der Werkausschuss wurde bereits in der Novembersitzung 2018 über den Stand der TV-Inspektion der Flächenkanalisation der Ortsgemeinde Kottenheim informiert und die detaillierte Vorstellung der Ergebnisse für die 2. WA-Sitzung 2019 angekündigt.

Leider wurden bis dato die Arbeiten Seitens der Fa. Wambach noch nicht übergeben, so dass lediglich eine automatisierte Vorauswertung eines Teils der Gesamtstrecken, sowie der Schächte vorliegt.

Nach den bisherigen Auswertungen kann von einem Sanierungsaufwand auf dem Niveau der Flächenkanalisation Ettringen ausgegangen werden, zumal auch hier die Problematik der Auftragnehmer-Insolvenz während der ersten Sanierung vorliegt.

Die vollständige manuelle und detaillierte Bewertung muss nach Abschluss der kompletten Inspektion innerhalb der nächsten Monate erfolgen.

Im Hinblick auf die bereits ausgewerteten Ergebnisse der TV-I Ettringen, empfiehlt sich auch hier die Erstellung eines Sanierungskonzeptes zum wirtschaftlichen Einsatz der zur Sanierung erforderlichen Finanzmittel unter Einbeziehung weiterer Versorgungs- und Straßenbaulastträger.

6 Sachstand Bedarf Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB Vorlage: 950/790/2019

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss, der Bau- und Planungsausschuss sowie der Verbandsgemeinderat nehmen zustimmend Kenntnis von den aktuell durch die Ortsgemeinde tatsächlich angemeldeten möglichen neuen Bauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch – BauGB -, die im Rahmen der den Ortsgemeinden obliegenden Bauleitplanung ausgewiesen/festgesetzt werden sollen.

Die Werkleitung wird in den jeweiligen Einzelfällen, die zur tatsächlichen Umsetzung kommen, aus Sicht der Verbandsgemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigung ihre Rechte aus dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2017 wahren.

Die Verbandsgemeinde wird im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden deren Bauleitplanung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, angemessen und verträglich unterstützen.

Sachverhalt:

Über die Möglichkeit, im beschleunigten Verfahren Wohnbauflächen nach § 13 b BauGB auszuweisen wurde der Werkausschuss in seiner Sitzung am 18.04.2018 (**Vorlage Nr. 950/655/2018**) sowie der Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 29.05.2018 und der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 12.06.2018 (**beides Vorlage Nr. 950/679/2018**) eingehend informiert. Auf den Inhalt dieser Vorlagen wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Alle zum damaligen Zeitpunkt angemeldeten Flächen von Ortsgemeinden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Planungsabteilung vorgetragen, inwieweit die Vorschläge der Ortsgemeinden die Vorgaben des § 13 b Baugesetzbuch erfüllen.

Gleichzeitig wurde die abwassertechnische Umsetzung vom Abwasserwerk hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit und evtl. Kostenersatz auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom Werkausschuss (27.11.2017) und Verbandsgemeinderat (14.12.2017) vorläufig überprüft.

Die Kreisverwaltung –Planungsabteilung- hat die einzelnen Bauvorhaben sehr unterschiedlich bewertet und insbesondere sehr kritisch die weitere Ausweisung in den aktuellen Außenbereich hinaus betrachtet.

Im Ergebnis wurde in allen Fällen darauf verwiesen, dass ***nur eine Bautiefe an die bestehenden Ortslagen ausgewiesen werden dürfte, letztlich aber die Entscheidung bei der jeweiligen Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit liege.***

Dieser Aussage ist nicht vorbehaltlos zuzustimmen bzw. wird nicht geteilt, da bei

einer Bautiefe insbesondere beitragsrechtliche Probleme entstehen, da dann entweder durch eine notwendige Straße nur eine einseitige Bebauung möglich wäre und die Anlieger die gesamte Straße zu bezahlen haben oder sich in verschiedenen Fällen durch die Platzierung der Straße an die vorhandene Bebauung eine nochmalige Beitragsverpflichtung für den Bestand ergeben könnte. (Grundstücke an zwei Erschießungsanlagen)

Insoweit ist von den Ortsgemeinden bei der Ausweisung diese Thematik äußerst kritisch umzusetzen bzw. im Rahmen ihrer Planungshoheit ggfls. anders zu entscheiden.

Aktuell stehen noch folgende Gebiete zur Diskussion:

1. **Ortsgemeinde Baar**

Der aktuellen Beschlusslage beabsichtigt die Ortsgemeinde im Ortsteil Freilingen, Straße „Zum Steinbüchel“ eine unproblematische Fläche in einer Größe von ca. 3.800 qm auszuweisen.

2. **Ortsgemeinde Ditscheid**

Die Ortsgemeinde Ditscheid hat eine Fläche angrenzend an das Baugebiet „Im Schlehpesch“ anvisiert und steht derzeit in Verhandlungen zum Grunderwerb. Die hydraulische Berechnung des Ortsnetzes ist erfolgt und lässt hier ausreichende Spielräume. Die Größe wird sich auf voraussichtlich 16.000 qm belaufen.

3. **Ortsgemeinde Herresbach**

Die Ortsgemeinde Herresbach hat sich letztlich auf zwei Flächen festgelegt:

1. Erweiterung des Baugebietes „**Im Bungarten**“ auf den dort gelegenen gemeindlichen Grundstücksflächen mit einer unproblematischen Entwässerung im Mischsystem in einer Größe von ca. 2.300qm.
2. Im **Ortsteil Döttingen** soll eine weitere Bautiefe an den Bestand in Richtung Ortslage Herresbach im Bereich Tannenweg angebunden werden. Hier ist durch das Trennsystem ebenfalls eine unproblematische Entwässerung möglich. Größe ca. 4.600 qm

4. **Ortsgemeinde Hirten**

Die anvisierte Baufläche im **Ortsteil Kreuznick** hat sich durch die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz aktuell erledigt.

5. Ortsgemeinde Kehrig

Die Ortsgemeinde Kehrig hat sich nach eingehender Beratung aktuell auf zwei Gebiete festgelegt:

- An die Bebauung der Elztalstraße angrenzende Baufläche „**An Pörschpesch**“ in einer Größe von ca. 6.800 qm, wobei hier noch die Zulässigkeit durch das angrenzende Quellschutzgebiet des Klosterbaches geprüft wird.
-
- Ausweisung einer Bautiefe „**parallel zur Elztalstraße/Vor dem Dorf**“ Richtung Ortsausgang Düngeheim in einer Größenordnung von rd. 15.000-16.000 qm.

Entwässerungstechnisch sind noch Überprüfungen notwendig.

6. Ortsgemeinde Kirchwald

Die Ortsgemeinde Kirchwald hat in der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates am 18.02.2019 folgende Flächen für eine Umsetzung festgelegt:

- **Verlängerung der Kirchstraße (Trennsystem)** in einer Größenordnung von 9.300 qm
- Anhängung einer weiteren Bautiefe hinter das Bebauungsplangebiet „**Im Kirchboden**“ in einer Größenordnung von ca. 8.500 qm.

Beide Gebiete sind entwässerungstechnisch unproblematisch.

7. Ortsgemeinde Kottenheim

Das von der Ortsgemeinde Kottenheim schwerpunktmäßig anvisierte Gebiet **hinter der Keltenstraße bzw. der Straße „Am Heiligenhäuschen“** scheidet für die Anwendung des § 13 b BauGB aufgrund naturschutzrechtlicher Verhinderungstatbestände (FFH-Gebiete, Artenschutz usw.). Entsprechend erstellte Gutachten sind hier eindeutig negativ. Inwieweit die Ortsgemeinde ein klassisches Bebauungsplanverfahren aufnehmen wird, bedarf weiterer Beratungen.

Die Ortsgemeinde wird sich derzeit auf die Ausweisung eines Gebietes am Ende der Schulstraße als „**1. Erweiterung „In der Rutschbach, Vorn unter dem Beilweg**“ beschränken. (Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2017) – Größe ca. 15.000 qm.

8. Ortsgemeinde Münk

Die Ortsgemeinde Münk hatte ursprünglich 4 Flächen vorgesehen, die jedoch u.a. wegen der Abstandssituation zu Windkraftanlagen nicht in Betracht kommen bzw. weil der angestrebte Grunderwerb nicht möglich war. Derzeit ist noch keine neue Fläche erkennbar.

9. Ortsgemeinde Nachtsheim

Die vorgeschlagene Flächenausweisung scheitert teilweise an den fehlenden Voraussetzungen des § 13 b Baugesetzbuch.
Weitere Meldungen liegen nicht vor.

10. Ortsgemeinde Reudelsterz

Die Ortsgemeinde ist flächendeckend im Mischsystem entwässert.

Alle bisher ins Auge gefassten Flächen sind verworfen worden, derzeit ist keine Ausweisung erkennbar.

11. Ortsgemeinde St. Johann

Der Ortsgemeinderat hat sich in seiner Sitzung 31.01.2019 zu einer Kombination aus beiden ursprünglich ins Auge gefassten Gebieten in der „Verlängerung Kirchstraße“/„Ettringer Straße“ in einer Größe von rd. 25.000 m festgelegt.

Die aktuelle Hydraulik zeigt bereits eine kritische Belastung des Ortsnetzes auf.

Über ein Versickerungsgutachten wird parallel zum Planungsauftrag kurzfristig geprüft, ob der Boden eine dezentrale private Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken zulässt oder eine zentrale öffentliche Versickerungsanlage an geeigneter Stelle möglich ist.

Die abwassermäßige Erschließung nur mit Schmutzwasser wäre dann unproblematisch, ansonsten könnte zur Abflussdrosselung des Mischwassers ein Kanalstauraum erforderlich werden.

12. Ortsgemeinde Siebenbach

Die Ortsgemeinde Siebenbach hat die vorgesehenen Flächen mit einer Größe von rd. 8.600 qm in der Verlängerung der Hauptstraße/Hardtstraße, in der ein klassisches Trennsystem vorhanden ist und dadurch die abwassertechnische Erschließung unproblematisch ist, aufgekauft.

Die Kreisverwaltung hat in der Stellungnahme vom 19.11.2018 jedoch die Anwendbarkeit des § 13 b BauGB verneint.

Unabhängig hiervon will die Ortsgemeinde gemäß Beschluss vom 28.01.2019 die konkreten Planungen für den Bebauungsplan aufnehmen.

Zusammenfassend

bleibt festzustellen, dass

- nach wie vor nicht alle Ortsgemeinden Wünsche zu weiteren Flächen nach § 13 Baugesetzbuch geäußert haben und daher diese Aufzählung nicht abschließend ist.
- das Abwasserwerk und die Bauabteilung bei den schon konkreten Vorhaben auf der Grundlage des Beschlusses vom 14.12.2017 die Ortsgemeinden weiter kooperativ begleiten.
- Sobald sich in den vorstehenden Einzelfällen finanzielle Auswirkungen für die Ortsgemeinde nach dem getroffenen Grundsatzbeschluss ergeben, wird der Werkausschuss im Einzelfall mit der Angelegenheit befasst.
- Erst nach den konkreten planungsrechtlichen Abgrenzungen (B-Plan-Vorentwürfen) kann ermittelt werden, welche Investitionskosten künftig in die abwassertechnische Erschließung dieser Gebiete fließen werden und wie sich dann auch die Finanzierungssituation im Verhältnis Investition/Einmalbeiträge stellen wird.

Die Gremien werden um Kenntnisnahme der bisherigen Entwicklung zur Neuausweisung von Baugebietsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch gebeten.

Über die letztlich tatsächlich zur Ausführung kommenden Plangebiete wird laufend weiter unterrichtet. Der Werkausschuss, der Bau- und Planungsausschuss sowie der Verbandsgemeinderat nehmen zustimmend Kenntnis von den aktuell durch die Ortsgemeinde tatsächlich angemeldeten möglichen neuen Bauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch – BauGB - die im Rahmen der den Ortsgemeinden obliegenden Bauleitplanung ausgewiesen/festgesetzt werden sollen.

Die Werkleitung wird in den jeweiligen Einzelfällen, die zur tatsächlichen Umsetzung kommen, aus Sicht der Verbandsgemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigung ihre Rechte aus dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2017 wahren.

Die Verbandsgemeinde wird im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden deren Bauleitplanung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, angemessen und verträglich unterstützen.

7 Mitteilungen

7.1 Einstellung Auszubildener als Fachkraft für Abwassertechnik

Trotz mehrfacher Ausschreibung und auch Weitergabe an die Realschule Plus Nachtsheim (Entklassen) nur 1 Bewerbung.

Luca Föhrmann, Mayen

Vor der erteilten Zusage erfolgte ein 1-wöchiges Praktikum zur Prüfung der Eignetheit.

Zusage wurde erteilt am 11.03.2019, Ausbildungsbeginn am 01.08.2019 3 Jahre und Praktika Kläranlage Mayen und WVZ „Maifeld Eifel“.

7.2 Haushaltsgenehmigung 2019 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Erteilung am 13.02.2019 ohne Beanstandungen für Wirtschaftsplan I/2019. Die Kreditgenehmigung wurde uneingeschränkt erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgte mit der HH. Sitzung am 21.02.2019

7.3 Bilanz zum 31.12.2018

Bilanz zum 31.12.2019 ist fertiggestellt

Prüfbericht in Bearbeitung durch Wirtschaftsprüfer

Schlussbesprechung 1. Sitzung WA am 10. September 2019

Beschlussfassung VG-Rat 26.09.2019

Planvoranschlag Wirtschaftsplan 2018:	Gewinn von 18.515,00 €
Bilanzergebnis	Gewinn von 34.665,79 €
Verbesserung	16.150,79 €

7.4 Informationen zu Auftragsvergaben

7.4.1 Erweiterung Gewerbegebiet „Wallemer Weg“, Ettringen

- **Öffentliche Ausschreibung als „gesamtwirtschaftliche Vergabe – Kanalbau/Wasserversorgung/Straßenbau**

Vergabebeschluss vom 03.12.2018 Vorlage Nr. 950/759/2018

Schätzpreis:	257.737,34 €
Fa. Karst, Kelberg-Meisenthal	255.911,77 € (- 0,8 %)

davon

Vergabe Entwässerungsarbeiten Kanal	123.386,02 €
Veranschlagung Wirtschaftsplan I/2019	120.000,00 €
erwartete Beitragseinnahmen (incl. Kostenanteil Kläranlagen)	295.000,00 €

Straßenoberflächenentwässerungsanteil Ortsgemeinde 20.000,00 €

7.4.2 Erweiterung Baugebiet „Breitenholz“, Ettringen

- **Öffentliche Ausschreibung als „gesamtwirtschaftliche Vergabe – Kanalbau/Straßenbeleuchtung/Straßenbau-**

Vergabebeschluss vom 03.12.2018 Vorlage Nr. 950/750/2018

Schätzpreis:	325.884,48 €
Fa. Infrastrukturbau GmbH & Co. KG, Mayen	336.763,48 € (+ 3,33 %)
davon	
Vergabe Entwässerungsarbeiten Kanal	301.763,48 €
Veranschlagung Wirtschaftsplan I/2019	270.000,00 €
erwartete Beitragseinnahmen	141.000,00 € (incl.
Kostenanteil Kläranlagen)	
Straßenoberflächenentwässerungsanteil Ortsgemeinde	20.000,00 €

7.4.3 Vergabe Entwässerungsarbeiten Barbarastraße St. Johann II. BA

Im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung und des Straßenvollausbaus werden Hausanschlüsse in einer Größenordnung von rd. 10.000,00 € an die Fa. Rick, Burgbrohl beauftragt.

Die Vergabe liegt in der Zuständigkeitsermächtigung der Werkleitung nach der Betriebsatzung.

Im Wirtschaftsplan wurden vorsorglich 30.000,00 € bereitgestellt.

Vorsitzender

Schriftführer